

Änderung des Vornamens

Gesetzliche Bestimmungen

§ 1 Namensänderungsgesetz – Antrag auf Namensänderung

- Österreichische Staatsbürger*innen; *
- Staatenlose oder Personen ungeklärter Staatsangehörigkeit, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben;
- Flüchtlinge im Sinn der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955 und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974, wenn sie ihren Wohnsitz, mangels solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.

* bei ausländischen Staatsangehörigen richtet sich die Namensänderung nach dem Recht ihres jeweiligen Heimatstaates.

§ 2 Abs 2 Z 3 Namensänderungsgesetz - Voraussetzungen der Bewilligung

- Wenn ein Vorname nicht dem Geschlecht des*r Antragsteller*in entspricht.

§ 6 Namensänderungsgesetz – Verwaltungsabgaben- und gebührenfreie Namensänderung

- Änderungen des Vornamens sind bei Vorliegen von § 2 Abs 2 Z 3 (siehe oben) von den Verwaltungsabgaben und Gebühren des Bundes befreit.

Zuständige Stelle

Stadtmagistrat Innsbruck

MA II – Standesamt und Personenstandsangelegenheiten
Maria-Theresien-Straße 18, 1. Stock, Raum 1101
6020 Innsbruck
Telefon: +43 512 5360 1101
Email: post.standesamt@innsbruck.gv.at

Amtszeiten:

Montag bis Freitag
7.30 – 12 Uhr

Erforderliche Unterlagen

- Ausgefülltes Antragsformular oder ein formloser schriftlicher Antrag
- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Amtlicher Lichtbildausweis
- Eventuell Heiratsurkunde(n)/Partnerschaftsurkunde(n)
- Eventuell Scheidungs-/Auflösungsentscheidung(en) mit Rechtskraftbestätigung
- Eventuell urkundlicher Nachweis eines akademischen Grades

Kosten

- Für den Antrag: 14,30 € (elektronischen Antrag mit Bürgerkarte: 8,60 €)
- Beilagengebühren: 3,90 € pro Bogen (elektronischen Antrag mit Bürgerkarte 2,30 € pro Bogen)